Satzung des JUMEN e. V. vom 22.11.2016

Präambel

Der Verein strebt die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte in Deutschland und Europa an und verfolgt das Ziel, diese Rechte in Deutschland und Europa auf der Grundlage der europäischen und internationalen Menschenrechtskonventionen zu schützen und durchzusetzen sowie das Interesse und das Verständnis in der Öffentlichkeit für die europäische und internationale Dimension des Grund- und Menschenrechtsschutzes und den Zusammenhalt in Deutschland und Europa sowie das friedliche Zusammenleben der Menschen in all ihrer Vielfalt zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "JUMEN". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "JUMEN e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aktivitäten

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 13 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - Austausch mit europäischen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich der Grund- und Menschenrechtsarbeit zur Völkerverständigung;
 - Veröffentlichung von Fachinformationen und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu den europäischen und internationalen Menschenrechtskonventionen zur Förderung internationaler Gesinnung, um gegen Grund- und Menschenrechtsverletzungen vorzugehen;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Erklärvideos und Bildungsveranstaltungen) über rechtliche Instrumente und Maßnahmen gegen Grund- und Menschenrechtsverletzungen in Deutschland und Europa, zur Vermeidung von Grund- und Menschenrechtsverletzungen und zur Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
- (3) Kooperationen des Vereins erfolgen ausschließlich mit steuerbegünstigten Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verein ist politisch unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 13 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Forum Menschenrechte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (2) Darüber hinaus erwirbt der Verein die für seinen Zweck erforderlichen Mittel insbesondere durch Zuwendungen und Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann zusätzlich eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n bestimmen.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Verein stets einzeln. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein beim Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten; im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein stets einzeln.
- (3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten und dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Führung der Vereinsgeschäfte;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat unverzüglich bei wichtigen geschäftlichen Anlässen. Mindestens einmal pro Kalenderquartal erstattet der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Bericht über den Gang der Geschäfte.

§ 10 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für vier Jahre bestellt. Nach Ablauf der Bestellungsperiode bleibt der Vorstand im Amt bis ein neuer Vorstand bestellt wurde. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, beschließt der Vorstand in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht

nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand, insbesondere die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsplans. Der Aufsichtsrat kann die Bücher des Vereins einsehen und prüfen. Er kann bestimmen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Aufsichtsrat im Amt bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt wurde. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Aufsichtsrats vorzeitig abberufen. Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Kostenordnung. Sie erhalten darüber hinaus keine Vergütung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

§ 14 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium, welches den Vorstand bei der inhaltlichen Vereinsarbeit berät, einsetzen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen und abberufen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Kostenordnung. Sie erhalten darüber hinaus keine Vergütung.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Fördermitgliedern steht ein Teilnahme-, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, die nicht Mitglied des Vereins sind, steht ein Teilnahme- und Rede-, jedoch kein Stimmrecht zu.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Geschäftsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt die ordentlichen und die Fördermitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder (ordentliche und Fördermitglieder) oder der Aufsichtsrat es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.

- (3) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünftel aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.